

Selbstbestimmung und Zwangsbehandlung

- Mehr Selbstbestimmung wagen
18. BGT, 13. – 15. Oktober 2022 (Erkner) -

Prof. Dr. Angie Schneider

Überblick

- I. Rechtliche Grundlagen**
- II. Selbstbestimmung und Zwangsbehandlung**
- III. Begriffe und Voraussetzungen**
- IV. Checkliste**
- V. Ausblick**

Rechtliche Grundlagen

Ärztliche Zwangsmaßnahme (→ § 312 Nr. 3 FamFG)

§ 1906a BGB (bis 31.12.2022)

(I) Begriff und Voraussetzungen der Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme

(II) Genehmigung des Betreuungsgerichts

(III) Widerruf der Einwilligung durch den Betreuer

(IV) Einwilligung des Betreuers in einen stationären Aufenthalt

(V) Einwilligung durch einen Bevollmächtigten

§ 1832 BGB (ab 1.1.2023)

(I) Begriff und Voraussetzungen der Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme

(II) Genehmigung des Betreuungsgerichts

(III) Widerruf der Einwilligung durch den Betreuer

(IV) Einwilligung des Betreuers in einen stationären Aufenthalt

(V) Verweisung auf §1820 Abs. 2 Nr. 3 BGB
(Einwilligung durch einen Bevollmächtigten)

Selbstbestimmung und Zwangsbehandlung

Abwägung

- Schwerwiegender Grundrechtseingriff (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)
- Ultima ratio
- Wille des Betroffenen
- „Freiheit zur Krankheit“

- Schutzpflicht des Staates (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG)
- Schutz von Personen, die krankheitsbedingt keinen freien Willen bilden können

Begriffe und Voraussetzungen

§ 1906a Abs. 1 BGB / § 1832 Abs. 1 BGB (n.F.)

Ärztliche Zwangsmaßnahme

Untersuchung des Gesundheitszustands, Heilbehandlung oder ärztlicher Eingriff, der dem natürlichen Willen des Betreuten widerspricht (Legaldefinition).

→ Schutz der Selbstbestimmung

Widerspruch zum natürlichen Willen

Jedes Verhalten des Betreuten, das auf die Ablehnung der Behandlung schließen lässt, begründet den Zwangscharakter der Maßnahme.

→ physischer Widerstand nicht erforderlich

→ verdeckte Gabe von Medikamenten kann Zwangsmaßnahme sein (str.)

 Beachtung einer Patientenverfügung! (§ 1901a BGB / § 1827 BGB n.F.)

Begriffe und Voraussetzungen

§ 1906a Abs. 1 BGB / § 1832 Abs. 1 BGB (n.F.)

- ✓ Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens (Nr. 1)
- ✓ Fehlende Einsicht des Betreuten in Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme auf Grund psychischer Krankheit oder geistiger oder seelischer Behinderung (Nr. 2)
- ✓ Beachtung einer Patientenverfügung (Nr. 3)
- ✓ Ernsthafter Versuch, den Betreuten ohne Druck und mit dem notwendigen Zeitaufwand von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen (Nr. 4)
- ✓ Keine mildere, weniger belastende Maßnahme zur Abwendung des drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens (Nr. 5)
- ✓ Abwägung: Nutzen der Zwangsmaßnahme / Beeinträchtigung (Nr. 6) **und**
- ✓ Durchführung im Rahmen eines stationären Aufenthalts (Nr. 7)

Begriffe und Voraussetzungen

§ 1906a Abs. 2 BGB / § 1832 Abs. 2 BGB (n.F.)

Genehmigung des Betreuungsgerichts

Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

- vorherige Zustimmung erforderlich
- einstweilige Anordnung möglich
- Genehmigung gleichfalls bei Patientenverfügung erforderlich



Keine Möglichkeit, die betreuungsgerichtliche Genehmigung im Ausnahmefall nachzuholen (\neq § 1906 Abs. 2 S. 2 BGB / § 1831 Abs. 2 S. 2 BGB n.F.: freiheitsentziehende Unterbringung).

Initiative liegt beim Betreuer, der die Einwilligung erteilen will.

Begriffe und Voraussetzungen

§ 1906a Abs. 3 BGB / § 1832 Abs. 3 BGB (n.F.)

Widerruf der Einwilligung durch den Betreuer

Entfallen die sachlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Zwangsbehandlung, so hat der Betreuer seine Einwilligung zu widerrufen.

Den Widerruf hat er unverzüglich dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

Erneute Genehmigung erforderlich?

(-) bzgl. des Widerrufs

(+), wenn begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund des Unterbleibens oder Abbruchs der Zwangsmaßnahme stirbt.

→ § 1904 Abs. 2 BGB / § 1829 Abs. 2 S. 2 BGB n.F. (ärztliche Maßnahme)

Begriffe und Voraussetzungen

§ 1906a Abs. 4 BGB / § 1832 Abs. 4 BGB (n.F.)

Verbringung zu stationärem Aufenthalt

Rechtliche Grundlage für Einwilligung des Betreuers in eine notwendige Verbringung des Betreuten zu einem stationären Aufenthalt.

Voraussetzungen

- Vorliegen der Voraussetzungen für Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme
- Verbringungsmaßnahme ist notwendig, weil der Betreute der Verbringung in das Krankenhaus mit natürlichem Willen widerspricht
- Genehmigung durch das Betreuungsgericht für Einwilligung des Betreuers

Widerruf durch den Betreuer, wenn die Voraussetzungen für die Verbringung entfallen.

Checkliste

Selbstbestimmung und Zwangsbehandlung

- ❖ Prüfung einer bestehenden Patientenverfügung
- ❖ Ernsthafter Überzeugungsversuch
- ❖ Einholung der Genehmigung durch den Betreuer / Bevollmächtigten
 - ✓ Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahme
 - ✓ Einwilligung in Verbringung zu stationärem Aufenthalt
 - ✓ Einwilligung in freiheitsentziehende Unterbringung, wenn diese das Maß des stationären Aufenthalts übersteigt (§ 1906 Abs. 2 BGB / § 1831 Abs. 2 BGB n.F.)
 - ✓ Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahme, wenn nicht unmittelbar nötig und über längere Zeit durchgeführt (§ 1906 Abs. 4 BGB / § 1831 Abs. 4 BGB n.F.)

Unverzögerlicher Widerruf der Einwilligung, wenn Voraussetzungen nicht mehr gegeben

Ausblick

Reform der ärztlichen Zwangsmaßnahmen

- Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das zum 1.1.2023 in Kraft tritt, sieht keine Änderung des gegenwärtigen Rechtszustands vor.
- Kritisch wird u.a. der Ausschluss der ambulanten Zwangsbehandlung bewertet,
- Vorgesehene Evaluierung nicht erfolgt (Art. 7 des Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztl. Zwangsmaßnahmen v. 22.7.2017)

Evaluierung und Einrichtung einer länderoffenen Arbeitsgruppe zur Vorbereitung weiterer Neuregelungen, z.B.



- ❖ **Ambulante Zwangsbehandlung**
- ❖ **Verdeckte Medikamentengabe**
- ❖ **Genehmigungsfristen**
- ❖ **Hinreichende Berücksichtigung des Patientenwillens**

Weiterführende Hinweise

- Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4.5.2021 (BGBl. 2021 I 882)
- Die Einwilligung des Betreuers in die Zwangsbehandlung (*Jürgen Thar*, BtPrax 2013, 91)
- Praxisprobleme der ärztlichen Zwangsbehandlung bei Betreuten (*Walter Zimmermann*, NJW 2014, 2479)
- Ärztliche Zwangsmaßnahmen bei Betreuten (*Harald Reske*, FamRB 2017, 198)
- Betreuer aufgepasst! (*Isabell Götz*, FamRZ 2017, 413)
- Überprüfung des Schutzkonzepts der Zwangsbehandlung nach § 1906a BGB (*Dirk Wedel / Jörg Kraemer*, FamRZ 2020, 1525)
- Der Begriff der Notwendigkeit im Rahmen zivilrechtlicher Zwangsbehandlungen (*Alexandra Stein / Dennis Weishaupt*, JR 2021, 1)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Angie Schneider